

BStGer BB.2019.208 vom 3. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.208

FR: TPF BB.2019.208 du 3 octobre 2019

IT: TPF BB.2019.208 del 3 ottobre 2019

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 4

September 2019 erfolgt gilt;

- Fristen, die durch eine Mitteilung oder durch den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 90 Abs. 1 StPO); die Frist am nächstfolgenden Werktag endet, wenn ihr letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag fällt (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 StPO);
- demnach die Frist zur Einreichung der Beschwerde vorliegend nach dem siebten Tag nach erfolglosem Zustellversuch, mithin am 5. September 2019 zu laufen begann, am 14. September 2019 (Samstag) bzw. 16. September 2019 (Montag) ablief und durch den Rückbehalttauftrag des Beschwerdeführers nicht verlängert wurde;
- sich die am 25. September 2019 erhobene Beschwerde somit als verspätet erweist;
- nach dem Gesagten die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist und auf sie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);
- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);
- 4 -
- in Bezug auf die Erklärung des Beschwerdeführers, um «Revision Urteil vom 3. September 2019, BGer 1. sozialrechtliche Abt.» zu ersuchen, dem Bundesgericht mit diesem Beschluss ein Exemplar der Eingabe vom 25. September 2019 zuständigkeitshalber weiterzuleiten ist;
- in Bezug auf die Erklärung des Beschwerdeführers, «Strafanzeige gg. Bundesanwaltschaft wg. Amtsmissbrauch» zu erstatten, der Bundesanwaltschaft mit diesem Beschluss ein Exemplar der Eingabe vom 25. September 2019 zuständigkeitshalber weiterzuleiten ist;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.